119. Ift das mit der Alage auf Bollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs befaßte Staatsgericht befugt und verpflichtet, die Gültigkeit des Bertrags nachzuprüfen, über den der Schiedsspruch gefällt ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1922 i. S. D. (AL) w. R. (Bekl.). VII 49/22.

I. Landgericht Düsselborf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Streitteile haben laut Bestätigungsschreiben vom 2. März 1920 einen Kauf über 300 Zentner Ackerbohnen abgeschlossen. Das Bestätigungsschreiben enthält die Rlauseln, das Erfüllungsort für die Zahlung Düsseldorf sein und daß etwaige Streitigkeiten aus dem Geschäfte durch das Schiedsgericht der Duisdurger Getreidebörse geschlichtet werden sollen. Da die Beklagte die Abnahme und Zahlung der Bohnen weigerte, erging unter dem 18. Oktober 1920 ein Schiedsspruch, durch den sie zur Zahlung des Kauspreises nehst Zinsen und Kosten verurteilt worden ist. Die Rlägerin hat auf Bollstreckdarkeitserklärung des Schiedsspruchs angetragen. Die Beklagte hat eingewendet, der Kausseln ungültig; das Schiedsgerichtsversahren sei deshalb unzulässig gewesen und die Düsseldorser Gerichte seien sür diese Klage örtlich unzuständig.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies

fie ab. Die Revision ber Rlägerin hatte Erfolg.

Grünbe:

Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit der Duffelborfer Gerichte abgemiesen, weil bie Klaufel, wonach Duffelborf ber Erfüllungsort fein follte, wegen Richtigkeit bes Raufvertrags ber Gultigfeit entbehre. Die Revifion verftellt zur Nachprufung, ob ber Einwand ber Nichtigfeit bes Bertrags gegen ben rechtstraftigen Schiebsfpruch überhaupt möglich fei. Die Frage ift weber glatt zu verneinen. noch, wie ber Borberrichter meint, glatt ju bejaben. Es fommt vielmehr barauf an, wie bie Beklagte fich im Schiebsgerichtsverfahren verhalten hat. Das Berufungsgericht hatte nämlich prufen muffen, ob bie Betlagte bereits im ichiebsgerichtlichen Berfahren ben Ginwand ber Richtigfeit bes Bertrags wegen Rettenhandels erhoben hat, und wenn bies gefchehen ift, ob mit bem Ginwande nur bie fachliche Befampfuna bes Klaganspruchs bezweckt wurde, ober aber ob fie ben Ginwand erhoben hat, um in erster Linie ausbrudlich ober minbestens stillschweigend bie Bulaffigfeit bes schiebsgerichtlichen Berfahrens und bamit bie Ruftanbigfeit bes angerufenen Schiebsgerichts zur Sachenticeibung in Abrebe zu ftellen. Letterenfalls murbe bas mit ber Klage auf Bollfiredbarteitserflarung bes Schiebsfpruchs befaßte Staatsgericht allerbings befugt und verpflichtet fein, bie Gultigfeit bes Bertraas nachzuprufen, um festzustellen, ob bas ichiebsgerichtliche Berfahren qulaffig mar (§ 1041 Mr. 1 3BD.); benn ein Schiebsfpruch, ber in einem ungulaffigen Berfahren erlaffen ift, tann nicht für vollftredbar ertlart werben (§ 1042 216f. 2 BBD.). Anbers liegt bie Sache aber. wenn bie beflagte Bartei ben Ginmand ber Richtigkeit bes Bertrags im Schiebsverfahren nur zu bem Zwecke erhoben hat, um eine für fie

günstige Sachentscheidung, die sachliche Adweisung des Klaganspruchs, zu erzielen. Dann hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie im Einklang mit der klagenden Partei gewillt war, die Streitsache der schiedsgerichtlichen Gentscheidung zu unterdreiten, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Es läge also ein nachträgliches gültiges Schiedsabkommen vor, demzusolge das Schiedsgericht allein darüber zu besinden hat, ob der Vertrag gültig ist oder nicht. Die Entschiung, die das Schiedsgericht in dieser Frage trist, ist dann für die Parteien endgültig dindend. Die sachliche Rachprüfung dieser Entscheidung ist dem Staatsgericht, das über die Vollstreckungsklage zu besinden hat, verwehrt (KGB. Bb. 43 S. 407; Urteile vom 28. März 1922 VII 488/21, das Staatsgericht muß, wenn der Schiedsspruch erkennen läßt, daß das Schiedsgericht den Vertrag für gültig erachtet hat, ihn seinem ganzen Umfange nach als gültig behandeln.

Rach ben Alten ist die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar aus anderen Gründen, niemals aber wegen Richtigkeit des Vertrags angezweiselt worden. Durch den rechtskräftigen Schiedsspruch steht daher, wie dargelegt, bindend und vom Staatsgericht nicht nachprüssar, die Gültigkeit des Vertrags sest. Dann ist aber auch die Klausel über den Ersüllungsort von den Staatsgerichten als gültig zu behandeln und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Vollstreckungsklage nicht mehr zu be-

aweifeln.